



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Anschriften

siehe Verteiler

Bearbeitet von
Frau Müller

E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33 - 81024/4-03/18

Durchwahl (0511) 120-
7238

Hannover
13.12.2018

RdErl. „Gebühren für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium“; Anhörungsverfahren

**Anlagen: RdErl.-Entwurf
Gegenüberstellung des zurzeit geltenden RdErl. und des Entwurfs eines neuen RdErl.
Hinweise zu den Änderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen den Entwurf eines Runderlasses zu den „Gebühren für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium“. Der Erlass soll den bisherigen RdErl. vom 14.10.2013 (SVBl. S. 461) ersetzen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum 20.02.2019 eine Stellungnahme zu dem Erlassentwurf abzugeben.

Bei evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Müller, Tel.: 0511 120-7238.

Die Entwürfe finden Sie auch im Internet unter www.mk.niedersachsen.de (> Aktuelles > Anhörungsverfahren).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Hoffmeister

Niedersächsische Direktorenvereinigung
Herrn Dr. Wolfgang Schimpf
Max-Planck-Gymnasium
Theaterplatz 10
37073 Göttingen

Landesvertretung der Handwerkskammern
Niedersachsen
Ferdinandstr. 3
30175 Hannover

Verband Niedersächsischer Lehrkräfte
(VNL/VDR)
Ellernstr. 38
30175 Hannover

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft -
Landesverband Niedersachsen
Berliner Allee 16
30175 Hannover

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)
Sophienstr. 6
30159 Hannover

Deutscher Lehrerverband Niedersachsen
(dln)
Sophienstr. 6
30159 Hannover

Verband Bildung und Erziehung (VBE) -
Landesgeschäftsstelle
Ellernstr. 38
30175 Hannover

Gemeinnützige Gesellschaft
Gesamtschule (GGG)
Landesverband Niedersachsen
Landesgeschäftsstelle
Kiebitzweg 35
38110 Braunschweig

Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
(NBB)
Ellernstraße 38
30175 Hannover

Niedersächsische Industrie- und Handelskammer
Hinüberstr. 16-18
30175 Hannover

Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (UVN)
Schiffgraben 36
30175 Hannover

Verband Schulaufsicht Niedersachsen (VSN)
Herrn Egon Meyn
Rottebachweg 7
38126 Braunschweig

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk
Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt - Abt.
ÖD, Beamte, Bildung
Otto-Brenner-Str. 7
30159 Hannover

Schulleitungsverband Niedersachsen e.V.
Berliner Allee 19
30175 Hannover

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestr. 6
26122 Oldenburg

Verband Deutscher Privatschulen
Niedersachsen/Bremen e.V.
Herrn Hannes Pook
Warmbüchenstr. 21
30159 Hannover

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands -
Landesverband Niedersachsen -
Vorsitzender Wilfried Pröttel
Postfach 62 01 54
30615 Hannover

Verband der Elternräte der Gymnasien
Niedersachsen e. V.
Frau Petra Wiedenroth
Tischlerbreite 3
31789 Hameln

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e. V.
Frau Heike Thies
Brehmstraße 3
30173 Hannover

Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag
Hinüberstraße 16-18
30175 Hannover

IHK Niedersachsen
Schiffgraben 57
30175 Hannover

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens
Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
Arnswaldtstr. 28
30159 Hannover

Landeselternrat Niedersachsen
Geschäftsstelle
Berliner Allee 19
30175 Hannover

Landesschülerrat Niedersachsen
Geschäftsstelle
Berliner Allee 19
30175 Hannover

Schulhauptpersonalrat
im Hause

Mitglieder/Ersatzmitglieder
und Geschäftsstelle
des Landeschulbeirats

Konföderation Evangelischer Kirchen in
Niedersachsen – Geschäftsstelle
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Katholisches Büro Niedersachsen
Nettelbeckstr. 11
30175 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
Postfach 2120
21311 Lüneburg

Niedersächsisches Internatsgymnasium
Bad Harzburg
Amsbergstr. 16
38667 Bad Harzburg

Niedersächsisches Internatsgymnasium
Bad Bederkesa
Seminarstr. 8
27624 Geestland

Niedersächsisches Internatsgymnasium
Auricher Str. 58
26427 Esens

Stand: 13.12.2018

Gebühren für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium

RdErl. d. MK v. xx.xx.2019 - 33-81024/4 - VORIS 20220 -

Bezug:

- a) RdErl. d. MK v. 14.10.2013 - 33 - 81024/4 (SVBI S. 461) - VORIS 20220 –
- b) Nr. 77.3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5.6.1997 (Nds.GVBl. S.171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.1.2018 (Nds.GVBl. S. 5)

1. Die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium beträgt für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen
 - a) bis 31.7.2019: 515 Euro und
 - b) ab 1.8.2019: 545 Europro Kalendermonat.
2. Für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz auf einer niedersächsischen Insel, die die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, wird die Gebühr gem. Nr. 1 Buchst. b auf 390 Euro pro Kalendermonat ermäßigt. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs, sofern ihnen der Schulbesuch im Sekundarbereich I eines Gymnasiums, des gymnasialen Zweiges einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Oberschule mit gymnasialem Angebot auf der betreffenden Insel nicht möglich ist.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nach den Nrn. 1 und 2 nicht erfüllen sowie für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die nur vorübergehend für maximal ein Jahr ein Niedersächsisches Internatsgymnasium besuchen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes ab 1.8.2019 pro Kalendermonat 635 Euro.
4. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes ist dem Niedersächsischen Internatsgymnasium unverzüglich anzuzeigen. Ist nach dem Wechsel des Hauptwohnsitzes eine andere Gebühr nach den Nrn. 1 bis 3 zu erheben, so tritt die Gebührenänderung zum Beginn des auf die Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes folgenden Monats in Kraft.
5. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler erst im Laufe des Schuljahres in ein Niedersächsisches Internatsgymnasium ein oder scheidet sie oder er vor Ende des Schuljahres aus einem Niedersächsischen Internatsgymnasium aus, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat die volle Gebühr zu entrichten.
6. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gebühr nach Nr. 1 Buchst. b gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ermäßigen
 - a) bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage der Erziehungsberechtigten oder
 - b) bei Unterbringung von Geschwistern im Internat.

Gebührenermäßigungen sind nur zulässig, wenn der entsprechende Nachweis des Hauptwohnsitzes der Erziehungsberechtigten in Niedersachsen erbracht wird oder eine vertragliche Gegenseitigkeitsregelung mit dem Wohnsitzland besteht.

Eine Gebührenermäßigung kann nur ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats und zeitlich befristet bis zum Ende des dann laufenden Schuljahres gewährt werden. Eine erneute Antragstellung ist zulässig.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich über den Wegfall der Voraussetzungen für eine bewilligte Gebührenermäßigung zu unterrichten. Die bewilligte Gebührenermäßigung entfällt zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht mehr vorliegen.

7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2019 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a) tritt mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

Geltende Regelungen	Änderungsentwurf
<p>Gebühren für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium</p> <p><i>RdErl. d. MK v. 14.10.2013 - 33-81024/4 - VORIS 20220 -</i></p> <p>Bezug:</p> <p>a) RdErl. d. MK v. 22.11.2010 - 33 - 81024/4 (SVBl. 2011 S. 4) – VORIS 20220 -)</p> <p>b) Nr. 77.3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.10.2013 (Nds. GVBl. S. 242)</p>	<p>Gebühren für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium</p> <p><i>RdErl. d. MK v. xx.xx.2019 - 33-81024/4 - VORIS 20220 -</i></p> <p>Bezug:</p> <p>a) RdErl. d. MK v. 14.10.2013 - 33 - 81024/4 (SVBl. S. 461) – VORIS 20220 -)</p> <p>b) Nr. 77.3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.1.2018 (Nds. GVBl. S. 5)</p>
<p>1. Die Gebühr <u>zur</u> Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium beträgt für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen</p> <p><u>a) bis 31.7.2014: 480 Euro</u></p> <p><u>b) ab 1.8.2014: 515 Euro</u></p> <p>pro Kalendermonat.</p>	<p>1. Die Gebühr <u>für die</u> Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium beträgt für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen</p> <p><u>a) bis 31.7.2019: 515 Euro</u></p> <p><u>b) ab 1.8.2019: 545 Euro</u></p> <p>pro Kalendermonat.</p>
<p>2. Für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz auf einer niedersächsischen Insel, die die <u>Qualifikationsphase</u> der gymnasialen Oberstufe besuchen, wird die Gebühr gem. Nr. 1 Buchst. b auf <u>375 Euro</u> pro Kalendermonat ermäßigt. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs, sofern der Schulbesuch im Sekundarbereich I eines Gymnasiums, <u>eines</u> gymnasialen Zweiges einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Oberschule mit gymnasialem Angebot auf der betreffenden Insel nicht möglich ist.</p>	<p>2. Für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz auf einer niedersächsischen Insel, die die <u>Einführungs- und Qualifikationsphase</u> der gymnasialen Oberstufe besuchen, wird die Gebühr gem. Nr. 1 Buchst. b auf <u>390 Euro</u> pro Kalendermonat ermäßigt. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs, sofern <u>ihnen</u> der Schulbesuch im Sekundarbereich I eines Gymnasiums, <u>des</u> gymnasialen Zweiges einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Oberschule mit gymnasialem Angebot auf der betreffenden Insel nicht möglich ist.</p>
<p>3. Für Schülerinnen und Schüler, <u>die an einem Nds. Internatsgymnasium neu angemeldet werden und</u> die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nach den Nrn. 1 <u>u.</u> 2 nicht erfüllen <u> </u>, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes <u>ab 1.8.2014</u> pro Kalendermonat <u>595 Euro</u>.</p>	<p>3. Für Schülerinnen und Schüler, die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nach den Nrn. 1 <u>und</u> 2 nicht erfüllen <u>sowie für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die nur vorübergehend für maximal ein Jahr ein Niedersächsisches Internatsgymnasium besuchen</u>, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes <u>ab 1.8.2019</u> pro Kalendermonat <u>635 Euro</u>.</p>

	<p>4. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes ist dem Niedersächsischen Internatsgymnasium unverzüglich anzuzeigen. Ist nach dem Wechsel des Hauptwohnsitzes eine andere Gebühr nach den Nrn. 1 bis 3 zu erheben, so tritt die Gebührenänderung zum Beginn des auf die Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes folgenden Monats in Kraft.</p>
<p>4. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler erst im Laufe des Schuljahres in <u>das</u> Internatsgymnasium ein oder scheidet sie oder er vor Ende des Schuljahres aus <u>dem</u> Internatsgymnasium aus, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat die volle Gebühr zu entrichten.</p>	<p>5. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler erst im Laufe des Schuljahres in <u>ein Niedersächsisches</u> Internatsgymnasium ein oder scheidet sie oder er vor Ende des Schuljahres aus <u>einem Niedersächsischen</u> Internatsgymnasium aus, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat die volle Gebühr zu entrichten.</p>
<p>5. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gebühr nach Nr. 1 Buchst. b gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ermäßigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei nachgewiesener wirtschaftlichen Notlage der Erziehungsberechtigten oder b) bei Unterbringung von Geschwistern im Internat. <p>Gebührenermäßigungen sind nur zulässig, wenn der entsprechende Nachweis des Hauptwohnsitzes der Erziehungsberechtigten in Niedersachsen erbracht wird oder eine vertragliche Gegenseitigkeitsregelung mit dem Wohnsitzland besteht. <u>Sie werden zeitlich befristet für die Dauer eines Schuljahres getroffen und sind für jedes Schuljahr neu zu beantragen.</u></p>	<p>6. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gebühr nach Nr. 1 Buchst. b gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ermäßigen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage der Erziehungsberechtigten oder b) bei Unterbringung von Geschwistern im Internat. <p>Gebührenermäßigungen sind nur zulässig, wenn der entsprechende Nachweis des Hauptwohnsitzes der Erziehungsberechtigten in Niedersachsen erbracht wird oder eine vertragliche Gegenseitigkeitsregelung mit dem Wohnsitzland besteht.</p> <p>Eine Gebührenermäßigung kann nur ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats und zeitlich befristet bis zum Ende des dann laufenden Schuljahres gewährt werden. Eine erneute Antragstellung ist zulässig.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich über den Wegfall der Voraussetzungen für eine bewilligte Gebührenermäßigung zu unterrichten. Die bewilligte Gebührenermäßigung entfällt zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht mehr vorliegen.</p>

6. Dieser RdErl. tritt am 1.2.2014 in Kraft und am 31.12.2019 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a) tritt mit Ablauf des 31.1.2014 außer Kraft.

7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2019 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a) tritt mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

Hinweise zum Erlassentwurf

1. Moderate Erhöhung der Gebühren (Nrn. 1 bis 3 des RdErl.)

Die letzte Gebührenerhöhung zur Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem der drei Niedersächsischen Internatsgymnasien (Esens, Bad Bederkesa, Bad Harzburg) ist zum 1.8.2014 erfolgt. Seit der letzten Gebührenerhöhung hat sich der Verbraucherpreisindex um rd. 5,5 % erhöht und wird sich bis zum Ende des Jahres 2019 voraussichtlich um weitere ca. 2 % auf insgesamt rd. 7,5 % erhöhen. Vorgesehen ist deshalb eine Gebührenanpassung

- für Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz auf einer niedersächsischen Insel haben und für die ein entsprechender Schulbesuch auf der Insel nicht möglich ist, von 375 € auf 390 € (s. Nr. 2 des RdErl.). Das entspricht einer Gebührenerhöhung um rd. 4 %.
- für Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen und nicht auf einer niedersächsischen Insel haben, von 515 € auf 545 € (s. Nr. 1 des RdErl.). Das entspricht einer Gebührenerhöhung um rd. 5,8 %.
- für alle weiteren Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Niedersachsen haben, von 595 € auf 635 € (s. Nr. 3 des RdErl.). Das entspricht einer Gebührenerhöhung um rd. 6,7 %.

Die Gebührenerhöhung für die Schülerinnen und Schüler der niedersächsischen Inseln fällt geringer aus, weil diese Schülerinnen und Schüler keine Möglichkeit einer wohnortnahen Beschulung für den gymnasialen Sekundarbereich I (gilt für mehrere Inseln) und die gymnasiale Oberstufe (gilt für alle Inseln) haben. Die prozentuale Gebührenerhöhung für die Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb Niedersachsens fällt am höchsten aus, da die Niedersächsischen Internatsgymnasien vorrangig für niedersächsische Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden.

2. Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Ausland mit zeitlich begrenztem Aufenthalt in Deutschland in Nr. 3 des RdErl.

Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die für maximal ein Jahr ein Niedersächsisches Internatsgymnasium besuchen, müssen nach dem Melderecht ihren Wohnsitz in Niedersachsen anmelden. Gleichwohl werden diese Schülerinnen und Schüler als „nicht niedersächsische Schülerinnen und Schüler“ gemäß Nr. 3 des RdErl. eingestuft. Zur Klarstellung ist diese Fallgruppe gesondert unter Nr. 3 des RdErl. aufgenommen worden.

3. Gebührenänderung bei Wechsel des Hauptwohnsitzes (Nr. 4 neu des RdErl.) und Dauer der Gewährung einer Gebührenermäßigung (Nr. 6 neu des RdErl.)

Um eine einheitliche Handhabung in allen NIGs zu gewährleisten,

- wird in Nr. 4 neu des RdErl. eine Regelung aufgenommen, dass bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes im laufenden Schuljahr eine möglicherweise geänderte Gebühr zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Monats zu zahlen ist,
- werden in Nr. 6 neu des RdErl. detaillierte Regelungen zur Geltungsdauer von Gebührenermäßigungen aufgenommen.